

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-205

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 7 Gebäude- und
Liegenschaftsmanagement

Erstellungsdatum: 05.04.2012

Betreff:

Abschnittsbildung für die straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahme Gehwegerneuerung
Bergzower Straße/ O.d.F.-Straße in Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
02.05.2012	Bau- und Vergabeausschuss				
10.05.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Abschnittsbildung für die
straßenausbaubeitragspflichtige Baumaßnahme Erneuerung des Gehwegs in der Bergzower
Straße/ Straße d. O.d.F. in Genthin im Abschnitt von der Einmündung der Bergzower Straße in die
Straße d. O.d.F. bis zum Forstamt

Sichtvermerk/Datum:		
	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach §6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und §1 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin können für eine zeitnahe Abrechnung von ausbaubeitragspflichtigen Baumaßnahmen Abschnitte gebildet werden. Ohne die Bildung von Abschnitten müssen vor der Abrechnung bzw. der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht die Erschließungsanlage bzw. ihre Teileinrichtungen in der Gesamtheit fertiggestellt sein.

Der Landkreis Jerichower Land will die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 1205 in einem Teilbereich der Bergzower Straße und von der Einmündung der Bergzower Straße in die Straße d. O.d.F. bis zum Forstamt ausbauen. In diesem Zuge soll der straßenbegleitende Gehweg erneuert werden. Die Ausbaustrecke bildet insgesamt keinen abrechnungsfähigen Abschnitt, da weder die Bergzower Straße, noch die Straße d. O.d.F. in der Teileinrichtung Gehweg fertiggestellt werden. Der vorgeschlagene Abschnitt von der Einmündung der Bergzower Straße in die Straße d. O.d.F. bis zum Forstamt bildet die Gewähr für eine zeitnahe Beitragsberechnung.

Rechtsgrundlage:

KAG LSA, Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Genthin zur Erhebung einmaliger Beiträge

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	FB Finanzen Datum	